

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Lutherstadt Wittenberg
(Feuerwehrsatzung – FFS WB)**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. ²Sie führt die Bezeichnung „*Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg*“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr (FF) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. FF Abtsdorf
2. FF Apollensdorf,
3. FF Boßdorf,
4. FF Braunsdorf,
5. FF Euper,
6. FF Griebo,
7. FF Kerzendorf,
8. FF Kropstädt,
9. FF Mochau-Thießen,
10. FF Nudersdorf,
11. FF Pratau,
12. FF Reinsdorf-Dobien,
13. FF Seegrehna,

14. FF Straach,
15. FF Schmilkendorf,
16. FF Teuchel,
17. FF Wittenberg-West,
18. FF Wüstemark

den unselbstständigen Standorten Labetz und Jahmo-Köpnick, sowie der hauptamtlichen Wachbereitschaft.

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Kinderfeuerwehr.

§ 3 Stadtwehrleiter

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. ²Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. ³Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. ⁵Zur Unterstützung der Erfüllung seiner Dienstpflichten kann der Stadtwehrleiter Arbeitsgruppen bilden.

(2) ¹Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. ²Bei seiner Abwesenheit übernimmt der territorial zuständige Ortswehrleiter oder eine andere qualifizierte Führungskraft die Einsatzleitung.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter vom stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.

(4) ¹Die Funktion des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters werden im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg ausgeschrieben. ²Die Anforderungen an den Bewerber sind in der Ausschreibung aufgeführt. ³Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungsfrist des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters erfolgen. ⁴Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BrSchG LSA von den Ortswehrleitern der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagen.

(5) ¹Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt auf Zeit ernannt. ²Die Ernennung und die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister auf sechs Jahre. ³Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Ernennung und die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Ortswehrleiter

(1) ¹Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles. ²Er ist verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sowie die Organisation und Koordination des Dienstbetriebes der Ortsfeuerwehr.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) ¹Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. ²Durch den Oberbürgermeister erfolgt die Ernennung und die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. ²Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ³Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung dieser Satzung und des Mitgliedsausweises. ²Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

(1) ¹Als Einsatzkraft in die Einsatzabteilung darf nur aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das 67. Lebensjahr, vollendet hat und körperlich und geistig für den Dienst in der Einsatzabteilung geeignet ist. ²Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. ²Sie haben insbesondere:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) ¹Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. ²Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. ³Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. ⁴Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und nur unter Aufsicht eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. ⁵Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
2. Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit kein Ausnahmefall nach Maßgabe des BrSchG LSA vorliegt,
3. dem Austritt,
4. dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(6) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister eine Ermahnung aussprechen. ²Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. ³Der Betroffene und der Stadtwehrleiter sind zuvor anzuhören.

(7) ¹Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. ²Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat,
2. fortgesetzte nachlässige Dienstausbübung,
3. erhebliche Störung innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr.

(8) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7 Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden

(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorenegegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben

1. im Dienst erlittene Personen- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung

ihrem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) ¹In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. ²Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,
2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) ¹Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. ²Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. ³Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Ortswehrleitung. ⁴§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kinder- und Jugendabteilung

¹Der Freiwilligen Feuerwehr sind Kinder- und eine Jugendabteilungen anzugliedern. ²Ihr Leben gestaltet sich nach Maßgabe der Kinder- und Jugendfeuerwehrrichtlinien der Lutherstadt Wittenberg.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in den einzelnen Ortsfeuerwehren durchgeführt und besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
2. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

²Diesbezüglich stimmberechtigt sind die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. ³Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Woche vorher bekannt zu geben.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) ¹Es wird offen abgestimmt. ²Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. ³Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 2 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Für die Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung).

§ 12 Kostenersatz

Den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg regelt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrgebührensatzung – FeuerGbS).

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg vom 20.10.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister